

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Ev. Dorfkirchengemeinde Gatow e.V."

Er ist einzutragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 14089 Berlin-Gatow.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke, die Förderung der Senioren- und der Jugendhilfe sowie der Kunst und Kultur. Daneben kann der Verein auch die finanzielle Förderung der Ev. Dorfkirchengemeinde Gatow (eine Körperschaft des öffentlichen Rechts) zur Förderung der kirchlichen und mildtätigen Zwecke, der Senioren-, der Jugendarbeit und der Arbeit mit Trauernden, mit Geflüchteten oder mit anderen hilfsbedürftigen Menschen, und der allgemeinen Gemeindegemeinschaft vornehmen.

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke Mitarbeiter einstellen.

(7) Der Verein ist berechtigt zum Erwerb von Grundstücken, zur Bebauung und Nutzung dieser Grundstücke, zur Vermietung und Verpachtung. Gegebenenfalls erwirtschaftete Erlöse fließen dem gemeinnützigen Zweck zu.

§ 3 Aufgaben des Vereins

(1) Zu den Aufgaben des Vereins gehört es, die Dorfkirchengemeinde Gatow bei Durchführung und Finanzierung des Neubaus des Gemeindehauses und beim Betrieb des neuen Gemeindehauses mit Kita, Gemeinderäumen und Seniorenwohnungen zu unterstützen.

(2) Der Verein unterstützt die Dorfkirchengemeinde Gatow bei Aktivitäten zur Kinder-, Senioren und Jugendarbeit, sowie der generationsübergreifenden sozialen Arbeit und der Arbeit mit Trauernden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist zugleich das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein können nur Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die satzungsgemäßen Ziele des Vereins anerkennen.

(2) Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein bedarf einer

schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss aus dem Verein bedarf eines Beschlusses durch den Vorstand. Gegen die Aberkennung der Mitgliedschaft steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Dieser ist an die Mitgliederversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.

(4) Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenführer
- und dem Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, sobald der Nachfolger die Wahl angenommen hat. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit vorgenommen werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Mindestens einmal im Jahr erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Über alle Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt.

(5) Zwei gewählte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam. Darunter muss entweder der Vorsitzende oder dessen Vertreter sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Sie wählt den Vorstand, den Kassenprüfer und entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidritteln der Mitglieder des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Medien und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen. Mitglieder des Gemeindegemeinderates der Dorfkirchengemeinde Gatow haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(4) Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung wünscht. Dies ist dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter mitzuteilen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

(6) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 9 Haftung

(1) Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 10 Auflösung

(1) Der Verein kann nur durch eine besondere Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder aufgelöst werden. Eine solche Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Dorfkirchengemeinde Gatow. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Der Vorstand bestimmt im Falle der Auflösung des Vereins rechtzeitig mindestens zwei Liquidatoren.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.



SATZUNG

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER EV. DORFKIRCHENGEMEINDE GATOW E.V.

**Überarbeitete Satzung
vom 21.11.2018**